

Architekten-/Ingenieurvertrag*

_____ Ausfertigung

- Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KBVO, Stand Oktober 2004 -

Zwischen _____ - Körperschaft öffentlichen Rechts -
Name der kirchlichen Körperschaft

vertreten durch _____
Vertretungsorgan

in _____ Tel./Fax : _____

nachstehend Auftraggeber genannt,

und dem Architekten/Ingenieur* _____
Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, Mitgliedsnummer der Kammerliste

in _____ Tel./Fax : _____

nachstehend Auftragnehmer genannt,

werden nachfolgende Vereinbarungen geschlossen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat im Rahmen seiner kirchenaufsichtsrechtlichen Befugnisse bedürfen.

§ 1

Grundlagen

- (1) Grundlage des Vertrages ist der Beschluss des Kirchgemeinderates (§ 21 Abs. 1 KBVO) vom _____ .
- (2) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für folgende/s Objekt/e* (§ 3 Nr.1 ff. HOAI)
_____ .
- (3) Auf das Vertragsverhältnis findet die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Parteien nachfolgend nichts anderes vereinbart haben. Für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten gilt das Leistungsbild des § 15 Abs. 2 der HOAI entsprechend.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
 1. Grundleistungen (Leistungsphasen gemäß § 15 HOAI), die für die Bearbeitung der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages bezeichneten Bauvorhaben erforderlich sind:

1. Grundlagenermittlung	(3 %)	_____	%
2. Vorplanung	(7 %)	_____	%
3. Entwurfsplanung	(11 %)	_____	%
4. Genehmigungsplanung	(6 %)	_____	%
5. Ausführungsplanung	(25 %)	_____	%
6. Vorbereitung der Vergabe	(10 %)	_____	%
7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4 %)	_____	%
8. Objektüberwachung	(31 %)	_____	%
9. Objektbetreuung und Dokumentation	(3 %)	_____	%
Summe	(100 %)	_____	%

Der Umfang des Auftrags beschränkt sich zunächst auf die Leistungsphasen 1-2. Der Auftragnehmer darf mit den weiteren vorstehend aufgeführten Leistungsphasen erst dann beginnen, wenn sie durch Auftragsweiterungen des Auftraggebers zuvor schriftlich freigegeben und vom Oberkirchenrat genehmigt worden sind.

*) Unzutreffendes bitte streichen

2. Es werden folgende Bearbeitungsfristen vereinbart:

Verwendungsnachweis gemäß § 32 KBVO: _____

Zusätzliche Termine werden mit der Freigabe weiterer Leistungsphasen vereinbart.

3. Besondere Leistungen/Zusätzliche Leistungen werden nicht/für* _____

bei zusätzlicher Vergütung (vgl. Anlage ___ zu diesem Vertrag) vereinbart.

4. Der Architekt übernimmt zusätzlich die Leistungen nach der Baustellen-Verordnung vom 1. Juli 1998 und erhält hierfür ein Honorar von _____ % der honorarfähigen Baukosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276)

- (2) Der Auftrag umfasst mit Übernahme der Leistungsphase 8 (§ 15 Abs.1 Nr.8 HOAI) auch die Funktion des Bauleiters entsprechend der bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 58 LBauO).
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die bauordnungsrechtlichen Anzeigepflichten und die sich aus den kirchlichen Ordnungen über das Bauen ergebenden weiteren Pflichten (Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 2002 - Kirchbaugesetz (KBauG) - (KABl 2003 S. 5) und Kirchliche Bauverordnung vom 12. April 2003 - KBVO - (KABl 2003 S. 50).
- (4) In den Leistungen dieses Paragraphen sind enthalten:
 - a) Planung von raumbildenden Ausbauten (§ 3 Nr. 7 HOAI) in Verbindung mit § 25 Abs.1 HOAI, soweit nicht nach § 25 Abs. 2 HOAI eine Erhöhung des Honorars (§ 3 Abs. 3 Buchst. c dieses Vertrages) vereinbart wird.
 - b) Objektplanung für Freianlagen bis 7.500,- €entsprechend § 18 HOAI. Bei Maßnahmen über 7.500,- €ist ein Zusatzvertrag abzuschließen.
 - c) Beratung bei Verträgen mit Sonderfachleuten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, Baubeauftragten und dem Oberkirchenrat (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KBVO).
 - d) Beratung bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit nicht nach § 26 HOAI eine Pauschale (§ 3 Abs. 4 dieses Vertrages) vereinbart wird.

§ 3

Honorar des Auftragnehmers

- (1) Für die Berechnung des Honorars wird das Bauvorhaben, § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, der **Honorarzone** _____ entsprechend § 12 HOAI zugeordnet.
- (2) Es wird der Mindest-* / Mittel-* /Höchst-* **Satz vereinbart.**
 - a) Die anrechenbaren Kosten sind anteilmäßig aus dem festgelegten Baukostenlimit nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages zu ermitteln: _____ €
 - b) Anrechenbare Kosten für vorhandene Bausubstanz (§ 10 Abs. 3a HOAI)**
 - Die Parteien vereinbaren, dass der Wert der mitverarbeiteten vorhandenen Bausubstanz nicht den anrechenbaren Kosten zugerechnet wird.
 - Der Wert der mitverarbeiteten, vorhandenen Bausubstanz wird angesichts der Bauaufgabe auf _____ € festgelegt
- (3) Der **Zuschlag** auf das jeweilige Honorar beträgt
 - a) bei Umbauten und Modernisierungen nach § 24 HOAI* _____ % oder
 - b) bei Instandsetzungen und Instandhaltungen für die Objektüberwachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 und § 27 HOAI* _____ % oder
 - c) bei raumbildenden Ausbauten im Rahmen des § 25 Abs. 2 HOAI* _____ %.

*) Unzutreffendes bitte streichen **) Zutreffendes bitte ankreuzen

- (4) Als Pauschale für die Beratung und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen werden _____ % der Anschaffungskosten vereinbart. Die Pauschale darf 3 % des Nettowertes der Anschaffungskosten nicht übersteigen.
- (5) Leistungen nach Zeit sind grundsätzlich vorher durch den Auftraggeber zu genehmigen. Dazu ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag erforderlich. Als Stundensätze und Zeitbedarf gelten dann gemäß § 6 Abs. 2 HOAI als vereinbart: (vgl. Höchstbetrag für Zeithonorar in der Anlage zu diesem Vertrag unter Pkt. 5)
- a) für den Auftragnehmer (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HOAI) _____ Stunden à _____ €/Stunde
- b) für Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 HOAI) _____ Stunden à _____ €/Stunde
- c) für Technische Zeichner usw. (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 HOAI) _____ Stunden à _____ €/Stunde.
- (6) Nebenkosten werden nach § 7 Abs. 3 HOAI erstattet **::
- Es wird für die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 HOAI eine pauschale Abrechnung in Höhe von _____ % des Grundhonorars einschließlich der Leistungen gemäß § 5 Abs. 6 dieses Vertrages vereinbart.
- Die Nebenkosten werden auf der Grundlage von Einzelnachweisen erstattet. Weitere Vereinbarungen siehe Anlage.
- (7) Auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages wird hinsichtlich des Umfangs der Beauftragung hingewiesen. Unter Beachtung des nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegten Baukostenlimits beträgt das Honorar _____ € einschließlich Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich der schriftlichen Freigabe weiterer Leistungsphasen beträgt das Gesamthonorar entsprechend der in der Anlage beigefügten Berechnung maximal: _____ € einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 4

Zahlungen

- (1) Die Honorarforderungen der nach diesem Vertrag übertragenen Leistungsphasen werden fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsmäßig erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.
- (2) Die anteiligen Honorarforderungen für weitere Leistungsphasen aufgrund jeweiliger Auftragsweiterungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 dieses Vertrages werden fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsmäßig erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.
- (3) Umfasst die Auftragsweiterung die Leistungsphasen 8 und 9 einschließlich der Leistungen von § 5 Absätze 6 und 7 dieses Vertrages, wird die Honorarforderung für die Leistungsphase 8 fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsmäßig erbracht hat und eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung für die Leistungsphase 8 vorlegt. Das Honorar für die Leistungsphase 9 wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsmäßig erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.
- (4) Die einbehaltenen Gewährleistungsbeträge bei den Unternehmen sind gesondert aufzulisten.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Planung darauf auszurichten, dass ein Baukostenlimit einschließlich Baunebenkosten und Mehrwertsteuer (nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung ohne Grundstückswert und Grundstücksnebenkosten - Kostengruppen 110 und 120 -) in Höhe von _____ € nicht überschritten wird.
- (2) Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört eine 14-tägige Kostenkontrolle und entsprechende Benachrichtigung (Kostenkontrollblatt) des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nach Aufforderung jederzeit auskunftspflichtig.

**) Zutreffendes bitte ankreuzen

- (3) Der Auftragnehmer darf das nach DIN 276 ermittelte und kirchenaufsichtlich genehmigte Baukostenlimit nicht überschreiten. Wenn erkennbar wird, dass durch unvermeidbare Unsicherheiten und Unwägbarkeiten das zu erwartende Baukostenlimit überschritten wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und Vorschläge zu erarbeiten, wie durch Einsparungen oder Änderungen das Baukostenlimit dennoch einzuhalten ist. Der Auftragnehmer begründet eine nicht anders abwendbare Überschreitung des Baukostenlimits und vereinbart diese unabwendbare Veränderung im Rahmen einer Auftragsenerweiterung mit dem Auftraggeber und lässt sich diese durch den Oberkirchenrat genehmigen. Vor Erteilung oder Ablehnung dieser Genehmigung dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.
- (4) Der Honoraranspruch des Auftragnehmers errechnet sich bei Überschreitung des Baukostenlimits nicht aus den tatsächlichen, sondern lediglich aus dem vorgegebenen Baukostenlimit. Eine darüber hinausgehende Minderung des Honorars scheidet jedoch aus, soweit ein anderer Mangel als die Überschreitung des Baukostenlimits vorhanden ist.
- (5) Der Honoraranspruch des Auftragnehmers errechnet sich bei Unterschreitung des Baukostenlimits aufgrund einer planerisch und ausführungsmäßigen Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten - ohne Verminderung des Standards - gleichwohl nach dem im Absatz 1 dieser Vorschrift garantierten Baukostenlimits (Erfolgshonorar).
- (6) Der Auftragnehmer übergibt Zug um Zug gegen Zahlung der Honorarschlussrechnung (vgl. § 4 Absätze 1 und 2 dieses Vertrages) oder im Falle der Honorarteilschlussrechnung (vgl. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages) dem Auftraggeber * ____-fach und dem Oberkirchenrat gemäß § 32 der KBVO einen Verwendungsnachweis.
- (7) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens an den Auftraggeber zu übergeben. Der Oberkirchenrat erhält kopierfähige Kopien der Bestandsaufnahmepläne (Vorzustand) und der Bestandszeichnungen nach Fertigstellung (Endzustand) zwecks Archivierung. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages, spätestens nach Erfüllung der Leistungsphase 8, zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Originalzeichnungen und Akten jederzeit dem Auftraggeber auszuhändigen. Vor der Vernichtung wird er sie dem Auftraggeber anbieten.
- (8) Die denkmalrechtliche Genehmigung ist beim Oberkirchenrat zu beantragen (DSchG, § 6 KBauG, § 28 KBVO).

§ 6

Haftung des Auftragnehmers

- (1) Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Verzug oder bei einem schuldhaften Verstoß gegen seine Vertragspflichten die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe zu ersetzen; für den übrigen Schaden haftet er je nach Schadensereignis bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

§ 7

Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist von dem Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	2.000.000,00 €
b) für Sachschäden	500.000,00 €
c) für Vermögensschäden	25.000,00 €

*) in der Regel 2-fach. Bei Fördermaßnahmen sind die Bestimmungen der jeweiligen Förderer zu erfüllen.

§ 8

Vertretung des Auftraggebers, Vertretung des Auftragnehmers
Vergabe von Bauleistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Wahl der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens und die Entscheidung über die Vergabe trifft der Auftraggeber nach erforderlicher Ausschreibung in Absprache mit dem zuständigen Baubeauftragten und im Benehmen mit dem Auftragnehmer.
- (3) Die Bauleistungen werden nach einem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Muster für ein Auftragschreiben zur Vergabe von Bauleistungen auf Vorschlag des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vergeben.
- (4) Als Vertretung des Auftragnehmers auf der Baustelle wird _____ bestellt. Ein Wechsel ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 9

Verjährung

- (1) Honorar- und Auslagenansprüche des Auftragnehmers verjähren 3 Jahre nach Abschluss seiner Leistungen (§ 195 BGB).
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren (§ 634a BGB), soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften keine längere Verjährungsfrist eingreift.
- (3) Zwischen Auftraggeber und Baubetrieben sollte unter Mitwirkung und im Interesse des Auftragnehmers nach Möglichkeit eine verlängerte Gewährleistung von 5 Jahren auf der Grundlage von VOB Teil B § 13 Nr. 4 vereinbart werden. Dies hat der Auftragnehmer bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.
- (4) Die Verjährung beginnt mit Abnahme des nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages näher bezeichneten Bauvorhabens durch den Auftraggeber, andernfalls nach Abschluss der Leistungen.

§ 10

Urheberrecht

Der Auftraggeber darf die Bestandsaufnahmepläne (Vorzustand) und die Bestandszeichnungen nach Fertigstellung (Endzustand) des Bauvorhabens ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Bestandspläne dürfen auch für etwaige weitere Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen benutzt werden. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Im übrigen verbleibt, auch nach Zahlung des Honorars, das Urheberrecht an seinen Zeichnungen und an dem Werk, das nach seinen Zeichnungen und Anweisungen ausgeführt wird, im Rahmen der allgemeinen Urheberrechtsbestimmungen beim Auftragnehmer.

§ 11

Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem ein Honorar nur für Leistungen zu, die er bis zur Kündigung erbracht hat.
- (3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, weil das Bauvorhaben innerhalb der vorgesehenen und finanzierten Kosten nicht zu verwirklichen ist, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift zu.
- (4) In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar bis zur jeweils freigegebenen Leistungsphase jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

§ 12
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtsweges den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, anzurufen.

§ 13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 14
Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Wird während der Laufzeit dieses Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an die neuen Bestimmungen zu verhandeln.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.
- (4) Den Parteien ist bekannt, dass die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 KBVO abhängig ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Auftraggeber
1. Vorsitzender des KGR (Siegel)

Der Auftragnehmer (Kammerstempel)

Für den Auftraggeber
weiteres Mitglied des KGR

Genehmigung durch den Oberkirchenrat (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 KBVO):

Der Vertrag wird mit / ohne Auflagen genehmigt.

Schwerin,

(Siegel)

Der Oberkirchenrat

Für das Honorar des Auftragnehmers ergibt sich nach den Vereinbarungen des Vertrages folgende Berechnung:

1. für die Leistungsphasen 1 – 2

anrechenbare Kosten: _____
(anrechenbare Kosten § 3 Absatz 2 dieses Vertrages)

a) anteil. Honorar _____ % x _____ € = _____ €
(Grundhonorar)

b) ggf. Zuschlag für Umbau oder raumbildenden Ausbau (§ 24, 25 HOAI)*
_____ % x _____ € = _____ €

c) ggf. Honorar für besondere Leistungen*/zusätzliche Leistungen*
(vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Vertrages)
_____ € = _____ €

Zwischensumme netto: _____ €

2. für die Leistungsphasen 3 – 4

anrechenbare Kosten: _____
(anrechenbare Kosten § 3 Absatz 2 dieses Vertrages)

a) anteil. Honorar _____ % x _____ € = _____ €
(Grundhonorar)

b) ggf. Zuschlag für Umbau oder raumbildenden Ausbau (§§ 24, 25 HOAI)*
_____ % x _____ € = _____ €

c) ggf. Honorar für besondere Leistungen*/zusätzliche Leistungen*
(zu vereinbaren bei entsprechender Beauftragung gemäß Nr. 7 des Vordrucks des
Oberkirchenrates für die Auftragsverweiterung)
_____ € = _____ €

Zwischensumme netto: _____ €

3. für die Leistungsphasen 5 – 7

anrechenbare Kosten: _____
(anrechenbare Kosten § 3 Absatz 2 dieses Vertrages)

a) anteil. Honorar _____ % x _____ € = _____ €
(Grundhonorar)

b) ggf. Zuschlag für Umbau / Instandsetzung (§§ 24, 27 HOAI) oder
Zuschlag für raumbildenden Ausbau (§ 25 Abs. 2 HOAI)*
_____ % x _____ € = _____ €

c) ggf. Pauschale für die Beratung und Beschaffung von Einrich-
tungsgegenständen (§ 26 HOAI und § 3 Abs. 4 dieses Vertrages)*
_____ % x _____ € = _____ €

d) ggf. Honorar für besondere Leistungen*/zusätzliche Leistungen*
(zu vereinbaren bei entsprechender Beauftragung gemäß Nr. 7 des Vordrucks des
Oberkirchenrates für die Auftragsverweiterung)
_____ € = _____ €

Zwischensumme netto: _____ €

*) Unzutreffendes bitte streichen

4. für die Leistungsphasen 8 – 9

anrechenbare Kosten: _____
(anrechenbare Kosten § 3 Absatz 2 dieses Vertrages)

a) anteil. Honorar _____ % x _____ € = _____ €
(Grundhonorar)

b) ggf. Zuschlag für Umbau / Instandsetzung (§§ 24, 27 HOAI) oder
Zuschlag für raumbildenden Ausbau (§ 25 Abs. 2 HOAI)*
_____ % x _____ € = _____ €

c) ggf. Pauschale für die Beratung und Beschaffung von Einrich-
tungsgegenständen (§ 26 HOAI und § 3 Abs. 4 dieses Vertrages)*
_____ % x _____ € = _____ €

d) ggf. Honorar für besondere Leistungen*/zusätzliche Leistungen*
(zu vereinbaren bei entsprechender Beauftragung gemäß Nr. 7 des Vordrucks des
Oberkirchenrates für die Auftragsverweiterung)
_____ € = _____ €

Zwischensumme netto: _____ €

5. ggf. Höchstbetrag für Zeithonorar geschätzt:*

(vgl. § 3 Abs. 5)

a) für den Auftragnehmer: _____ Stunden x _____ € = _____ €

b) für den Mitarbeiter: _____ Stunden x _____ € = _____ €

c) für Techn. Zeichner: _____ Stunden x _____ € = _____ €

Zwischensumme netto: _____ €

6. ggf. Leistungen nach der Baustellen-Verordnung vom 1. Juli 1998 _____ % der
honorarfähigen Baukosten _____ *

(Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276)

Übertrag von 1. = _____ €

Übertrag von 2. = _____ €

Übertrag von 3. = _____ €

Übertrag von 4. = _____ €

Übertrag von 5. = _____ €

Übertrag von 6. = _____ €

Summe _____ €

7. Nebenkosten Einzelnachweis* / pauschaliert*

_____ € x _____ = _____ €

Gesamthonorar netto _____ €

Mehrwertsteuer _____ € x _____ % _____ €

Gesamthonorar brutto _____ €

sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift und Stempel des Baubeauftragten)

*) Unzutreffendes bitte streichen